

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 32

- **Restliche Reparaturkosten erstattungsfähig – Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
LG Berlin, Urteil vom 01.02.2023, AZ: 46 S 55/22

Erneut eine Versicherung, die einen wichtigen Grundsatz des Schadenrechts missachtet. Der Schädiger bzw. dessen Versicherung hat den Schaden zu beseitigen. Da Geschädigte nicht gern fremde Menschen bzw. Versicherungsmitarbeitende an ihrem Auto herumschrauben lassen, wird der Betrag geschuldet, den eine Fachwerkstatt berechnet hat – und zwar in voller Höhe. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Auch der Maximalwert des HB-V-Korridors der BVSK-Honorarbefragung ist erforderlich**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 30.05.2023, AZ: 28 C 337/22 V

Zur Bemessung des üblichen Sachverständigenhonorars zieht auch das AG Berlin-Mitte die BVSK-Honorarbefragung heran. Wie oft betont, bildet das gesamte Spektrum der Korridore erforderliche Sachverständigenhonorare ab. Wie das AG Berlin-Mitte feststellt, zählt hierzu auch der Maximalwert. Im Gegensatz zu den Ausführungen der Beklagten sind auch Schreibkosten erforderlich. Diese gehören nicht zur originären Ingenieursleistung und sind nicht mit dem Grundhonorar abgegolten. 0,90 € pro 1.000 Anschläge oder 1,80 € pro Seite, wie sie das AG Berlin-Mitte vorliegend für erforderlich hält, bilden hierbei den erforderlichen Rahmen. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf ein besseres Restwertgebot des Versicherers**

AG Düsseldorf, Urteil vom 25.11.2022, AZ: 37 C 408/21

Ein Geschädigter kann und darf regelmäßig auf den vom Sachverständigen ermittelten Restwert vertrauen und sein Fahrzeug verkaufen. Hier wollte ein Versicherer wieder einmal eine Wartepflicht auf ein besseres Angebot durchsetzen und ist gescheitert. Konsequenz stellt das Gericht auf die Sicht des Geschädigten ab. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Weitere Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall zugesprochen**

AG Salzgitter, Urteil vom 12.05.2022, AZ: 23 C 1084/21

Wer nach einem Unfall ein Mietfahrzeug braucht, kann nach Ansicht des AG Salzgitter ruhig mal knapp 600 m laufen. Die Kosten der Zustellung und Abholung bekam der Geschädigte jedenfalls nicht ersetzt. Bei den Mietwagenkosten selbst mittelte das Gericht nach „Fracke“. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Restliche Reparaturkosten erstattungsfähig – Werkstattisiko liegt beim Schädiger**
LG Berlin, Urteil vom 01.02.2023, AZ: 46 S 55/22

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Bei dem Verfahren vor dem LG Berlin handelt es sich um ein Berufungsverfahren (Vorinstanz: AG Berlin-Mitte, Urteil von 09.08.2022, AZ: 103 C 152/21 V).

Aussage

Nach Ansicht des LG Berlin hat die Klägerin Anspruch auf Zahlung von Reparaturkosten in Höhe von 3.083,44€. Der erforderliche Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallhergangs heranziehen muss:

Der Schaden ist subjektbezogen zu ermitteln. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass dem Geschädigten bei seinen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten Grenzen gesetzt sind. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte mit Mehraufwendungen belastet bliebe, die seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für ihn fremden Sphäre stattfinden muss. Das Werkstattisiko liegt daher beim Schädiger.

Gemessen daran hat die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung der gesamten Reparaturkosten. Es ist unerheblich, ob der Austausch sämtlicher Felgen erforderlich war. Die Klägerin hatte den Reparaturauftrag auf Grundlage des eingeholten Sachverständigengutachtens in Auftrag gegeben, für sie bestanden keine Zweifel an dem vorgeschlagenen Reparaturweg. Etwaige Fehler der Reparaturwerkstatt muss sie sich nicht zurechnen lassen. Anhaltspunkte für ein Auswahlverschulden hinsichtlich der Werkstatt durch die Klägerin ergeben sich nicht.

Praxis

Auch das LG Berlin hat entschieden, dass das Werkstattisiko beim Schädiger liegt. Ein Geschädigter kann den Reparaturauftrag auf Grundlage des eingeholten Sachverständigengutachtens in Auftrag geben. Etwaige Fehler der Reparaturwerkstatt sind nicht dem Geschädigten zuzurechnen.

- **Auch der Maximalwert des HB-V-Korridors der BVSK-Honorarbefragung ist erforderlich**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 30.05.2023, AZ: 28 C 337/22 V

Hintergrund

Vor dem AG Berlin-Mitte klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Bereits vorinstanzlich hat die Beklagte den überwiegenden Teil der Rechnung des Sachverständigen in Höhe von 537,62 € an den Sachverständigen bezahlt.

In Bezug auf die restliche, hier zur Rede stehende Honorarforderung in Höhe von 361,98 € wendet sie indes ein, dass der Kläger nicht aktivlegitimiert sei, die Kosten überzogen und schlichtweg nicht erforderlich sind.

Die Klägerin indes hält an ihrer Forderung fest. So berechnete sie Grundhonorar aufgrund der BVSK-Honorarbefragung 2020 und Nebenkosten auf der Grundlage des JVEG. Diese Berechnungsmethoden seien hinreichend anerkannt und das Honorar im Zuge erforderlich.

Aussage

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung weiterer 359,28 € nebst Zinsen.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert und der Schadenersatzanspruch in Höhe des Sachverständigenhonorars auf die Klägerin übergegangen ist. Grundsätzlich ist das Sachverständigenhonorar Teil des Schadenersatzes, welches dem Geschädigten gemäß § 249 BGB gegen den Schädiger zusteht, und inkludiert mithin die Vermögensnachteile, die dem Geschädigten entstanden sind.

Erforderlich ist das Sachverständigenhonorar nur dann nicht mehr, wenn es auch für den geschädigten Auftraggeber erkennbar überhöht – also in einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen Preis und erbrachter Leistung steht. Indizwirkung dafür, dass die Rechnung nicht überhöht ist, kann in der Regel nachgewiesen werden durch die bezahlte Rechnung des Geschädigten selbst. Denn in ihre entfaltet sich der Wille des Geschädigten.

Dieser Fall liegt indes aber hier nicht vor. Das Honorar des Sachverständigen wurde bereits im Vorfeld erfüllungshalber an den Sachverständigen selbst abgetreten und dieser macht den Schadenersatz unmittelbar gegen den beklagten Versicherer geltend.

Zur Schätzung des erforderlichen Honorars bedient sich das AG Berlin-Mitte hier der BVSK-Honorarbefragung, welche geeignet ist, das übliche Sachverständigenhonorar gemäß § 287 ZPO abzubilden. Aus der ermittelten Schadenhöhe zuzüglich der ermittelten Wertminderung bildet sich infolgedessen das Sachverständigenhonorar. Zwar ist das Honorar hier am oberen Ende des Honorarkorridors HB V, liegt aber nicht da drüber und ist folglich erforderlich.

Die Nebenkosten richten sich nach den Vorgaben des JVEG. In Bezug auf die erbrachte Schreibleistung stellt das Gericht fest, dass man sich entweder an 0,90 € pro 1.000 Anschläge oder in Bezug auf ältere BVSK-Honorarbefragungen an 1,80 € pro geschriebener Seite orientieren könne. Seiten der Kalkulation von Audatex oder DAT berechnet das Gericht allerdings nicht als Schreibseite, sondern als Kopie mit 0,50 € pro Seite.

„Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch nicht davon auszugehen, dass Schreibgebühren generell nicht zu erstatten seien, weil das Schreiben des Gutachtens neben

der Besichtigung des Fahrzeugs und der Kalkulation einen Teil der grundsätzlich geschuldeten Leistung im Rahmen des Sachverständigenvertrages darstelle und deshalb zu der vom Sachverständigen zu erbringenden Werkleistung eben auch die Verschriftlichung des Ergebnisses gehöre. Hiergegen spricht bereits die Vergütung der Schreibgebühren für gerichtlich tätige Sachverständige in § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG. Zwar ist der Schreibaufwand bei einem Schadensgutachten regelmäßig gering, das ändert aber nichts daran, das er anfällt“

Auch eine Pauschale für Porto-, Telefon- und Internetkosten in Höhe von 15,00 € hält das Gericht für erstattungsfähig.

Praxis

Auch DAT- und Audatex-Kalkulationsseiten enthalten Eingaben. Insofern liegt es doch näher, diese Seiten ebenfalls als Schreibseiten – zumal sie im Gutachten genauso vorhanden sind, wie andere Seiten auch – zu werten, statt sie als Kopie zu betrachten. Kopien sind lediglich Vervielfältigungen eines Originals und treffen schon aus der Definition her nicht auf Kalkulationsseiten zu.

Eingesandt von Robert Volkmer, Sachverständiger aus Berlin

- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf ein besseres Restwertgebot des Versicherers**

AG Düsseldorf, Urteil vom 25.11.2022, AZ: 37 C 408/21

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall streiten die Parteien um Schadenersatz. Der Geschädigte ließ ein Schadengutachten fertigen. Der Gutachter ermittelte einen Wiederbeschaffungswert von 7.250,00 € und einem Restwert von 2.285,00 € unter Heranziehung von drei Kaufangeboten von regionalen Händlern.

Die einstandspflichtige Versicherung teilte dem Geschädigten daraufhin mit:

„Verkaufen Sie Ihr beschädigtes Fahrzeug bitte nicht sofort zu dem im Gutachten angegebenen Restwert. Wir können Ihnen sicher ein besseres Angebot vermitteln. Bitte warten Sie unsere Nachricht ab, damit Ihnen keine Nachteile entstehen (vgl. BGH vom 27.09.2016, Aktenzeichen VI ZR 673/15).“

Daraufhin teilte die Versicherung einige Tage später ein konkretes Angebot von 3.780 € mit. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Geschädigte das Fahrzeug bereits verkauft. Die Versicherung regulierte auf Grundlage ihres Restwertgebots und kürzte auch die Gutachterkosten.

Aussage

Die Klage ist weitestgehend begründet. Der Schaden auf Totalschadensbasis ergibt sich aus der Differenz des gutachterlich festgestellten Wiederbeschaffungswerts abzüglich des tatsächlich erzielten Verkaufspreises. Hat der Geschädigte das Fahrzeug verkauft, steht der erzielte **Restwert** fest. Der Schädiger hat dann darzulegen und zu beweisen, dass der Geschädigte mit dem Verkauf seine Verpflichtung zur Geringhaltung des Schadens aus § 254 Abs. 2 BGB verletzt hat.

Diesen Beweis konnte die Beklagte nicht führen. Eine etwaige fehlerhafte Berechnung des Restwerts durch den Sachverständigen durch fehlende Orientierung am regionalen Markt führt nicht zu einem Mitverschulden des Geschädigten. Eine etwaige unzureichende Berechnungsmethode war für den Kläger mangels einschlägiger Fachkenntnisse nicht erkennbar.

Die Rechtsprechung zum vom Schädiger zu tragenden Werkstatttrisiko beruht auf dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung, nach dem der "erforderliche" Herstellungsaufwand dabei nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens sowie die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch durch die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten – sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten bestimmt wird. Gleiches gilt hinsichtlich einer möglicherweise unzutreffenden sachverständigen Ermittlung des Restwerts, wenn der Geschädigte in der Annahme der Richtigkeit dieser Angaben das Fahrzeug zu diesem Wert veräußert.

Der Schädiger ist auch nicht schutzlos gestellt, denn der Werkvertrag des Geschädigten mit dem Sachverständigen ist ein Vertrag mit Schutzwirkung auch zugunsten des Schädigers, sodass dieser den Sachverständigen hinsichtlich der Überregulierung in Anspruch nehmen kann (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 16.03.2021, AZ: 8 U 89/17).

Zum Zeitpunkt der Veräußerung des Fahrzeugs lag dem Kläger kein günstigeres Angebot der Beklagten vor. Der bloße Verweis auf ein möglicherweise noch folgendes besseres Angebot

genügt nicht, weil der Geschädigte ein Interesse an einer zügigen Verwertung seines Fahrzeugs hat. Es stellt kein zu berücksichtigendes Mitverschulden dar, dass der Kläger trotz der Nachricht der Beklagten die Veräußerung des Fahrzeugs nicht zurückstellte, denn die Mitteilung der Beklagten enthielt weder Angaben zum möglicherweise zu erwartenden Erlös noch zum Zeitraum bis zur Abgabe des verbindlichen Angebots. Das konkrete Angebot war nicht mehr zu berücksichtigen, da das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits veräußert war.

Hinsichtlich der Erstattung restlicher **Sachverständigenkosten** ist die übliche Vergütung geschuldet. Dies bedeutet wegen des Grundsatzes der subjektbezogenen Schadenbetrachtung jedoch nicht, dass der Anspruch des Klägers auf die ortsübliche Vergütung beschränkt ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte die Rechnung des Sachverständigen gezahlt hat, vielmehr genügt es, dass die Forderung des Sachverständigen ihm gegenüber ernsthaft eingefordert wird, wovon bei einer Rechnungstellung regelmäßig auszugehen ist. Es ergibt sich insbesondere keine andere Beurteilung daraus, dass dem Kläger, solange er die Rechnung nicht bezahlt hat, noch keine Mittel endgültig aus seinem Vermögen abgeflossen sind, sondern er allein mit der Verbindlichkeit gegenüber dem Sachverständigen belastet ist, denn diese ist in die schadenrechtliche Vermögensbilanz des Klägers mit dem Wert einzustellen, mit dem er die Inanspruchnahme zu erwarten hat.

Dabei ist regelmäßig indiziert, dass in Höhe des Rechnungsbetrags auch die Durchsetzung der Forderung gegen den Geschädigten tatsächlich zu erwarten ist. Die Parteien streiten nicht im Tatsächlichen, sondern der Streit liegt allein auf der rechtlichen Ebene, ob die Rechnungspositionen aufgrund des erteilten Auftrags in der geltend gemachten Höhe berechnet werden durften.

Es ist dem Kläger nach den Grundsätzen der schadenrechtlichen Risikoverteilung nicht zumutbar, die Erfüllung der Forderung teilweise endgültig mit der Begründung zu verweigern, aus dem geschlossenen Werkvertrag stehe dem Sachverständigen der geltend gemachte Betrag aus rechtlichen Gründen nicht in voller Höhe zu, denn aus einer solchen Vorgehensweise würde sich für ihn ein nicht kalkulierbares Prozessrisiko ergeben. Der Kläger müsste damit rechnen, in Höhe des nicht gezahlten Rechnungsbetrags gerichtlich in Anspruch genommen zu werden. Das damit verbundene Kostenrisiko – nebst des Risikos eines im Fall erfolgreicher Inanspruchnahme durch den Sachverständigen anstehenden weiteren Prozesses zur Schadloshaltung bei der Beklagten – ist regelmäßig für den Geschädigten unzumutbar zu tragen, wenn die Rechnung nicht offensichtlich überhöht ist – sie also offensichtlich nicht dem entspricht, was der Sachverständige aus dem Werkvertrag vom Kläger als Honorar verlangen kann.

Eine solche für eine nicht fachkundige Person offensichtliche Überhöhung der Forderung des Sachverständigen ist nicht erkennbar. Auch die Einzelpositionen liegen nicht für jedermann offenkundig außerhalb der Auftragserteilung.

Die Beklagte wird auch hier nicht schutzlos gestellt, weil sie die Möglichkeit hat, Zug um Zug gegen Abtretung möglicher Ansprüche des Klägers gegen den Sachverständigen auf Rückzahlung überhöhten Honorars zu verlangen.

Praxis

Das Gericht stellt konsequent auf die Sicht des Geschädigten ab. Der darf zum einen darauf vertrauen, dass sein Sachverständiger den Restwert korrekt ermittelt hat und auf dieser Grundlage auch verkaufen. Ein Schreiben des Versicherers, der Geschädigte möge warten, ob ein besseres Angebot vom Versicherer komme, ist nicht hinreichend konkret und daher unbeachtlich.

Interessant sind die Ausführungen des Gerichts zu den Sachverständigenkosten, da es die unbezahlte Rechnung als Indiz für die erforderlichen Kosten ausreichen lässt. Das Argument, der Geschädigte sei der Forderung schließlich ausgesetzt und müsse, wenn er nicht zahlt, damit rechnen, vom Sachverständigen notfalls gerichtlich in Anspruch genommen zu werden, überzeugt – auch wenn der BGH es anders sieht.

- **Weitere Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall zugesprochen**
AG Salzgitter, Urteil vom 12.05.2022, AZ: 23 C 1084/21

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall mietete der Kläger einen Ersatzwagen an. Vorgerichtlich kürzte die Beklagte (unfallgegnerische Haftpflichtversicherung), deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, die Mietwagenkosten.

Vor Gericht war der Kläger zum Teil erfolgreich.

Aussage

Im Hinblick auf die ersetzbaren Mietwagenkosten stellte das AG Salzgitter fest, dass der Geschädigte, der keine Vergleichsangebote einholt, grundsätzlich nur den Normalpreis eines Mietwagens ersetzt verlangen könne.

Nach der Rechtsprechung des BGH könnten zur Ermittlung dieses Normalpreises Listen und Tabellen zur Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO Verwendung finden. Zur Schadensschätzung sei hierbei der Schwacke-Automietpreisspiegel im maßgebenden Postleitzahlengebiet des Geschädigten geeignet.

Das Gericht übe allerdings das tatsächliche Ermessen dahingehend aus, dass es eine Kombination aus Schwacke-Automietpreisspiegel und Fraunhofer-Marktpreisspiegel anwendete. Keine der Listen stelle zur Überzeugung des Gerichts sowohl in der Art ihrer Erhebung wie auch in ihrem Ergebnis ein allgemeinverbindliches Maß an „Richtigkeit“ her. Dem Gericht sei aus einer Vielzahl von weiteren Verfahren bekannt, dass die tatsächlich verfügbaren Mietwagenangebote durchgehend erheblich von den Werten beider Tabellen abwichen.

Das Gericht sprach also den Mittelwert beider Tabellen zu und berücksichtigte hierbei zusätzliche Kosten für die Reduzierung der Selbstbeteiligung in Höhe von 244,42 €. Auch ein Zuschlag für Winterreifen wurde berücksichtigt. Derartige Zuschläge seien zwar im Fraunhofer-Marktpreisspiegel nicht enthalten, jedoch zu berücksichtigen. Hier stützte sich das Gericht wiederum auf den Schwacke-Automietpreisspiegel.

Nicht zugesprochen wurden die Kosten für die Abholung und Zustellung des Mietwagens. Zwischen der Reparaturwerkstatt und der Autovermietung lag ein Fußweg von lediglich 550 m Länge. Es wäre dem Geschädigten zumutbar gewesen, hier zu laufen.

Das Gericht sprach mithin weitere Mietwagenkosten in Höhe von 106,99 € zu.

Praxis

Das AG Salzgitter entschied sich ebenfalls für die Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer. Diese Schätzmethode ist mittlerweile weit verbreitet.

Um die durchschnittlichen Zusatzkosten einer Reduzierung des Selbstbehalts zu ermitteln, musste das Gericht allerdings wiederum auf den Schwacke-Automietpreisspiegel zurückgreifen. Nur diese Schätzgrundlage weist entsprechende Zusatzkosten aus. Gleiches galt im Hinblick auf die Zusatzkosten für die Winterbereifung. Derartige Kosten sind allerdings zweifelsohne erstattbar.

Ob es dem Geschädigten zumutbar war, zwischen Werkstatt und Autovermieter zu laufen, ist sicherlich Ansichtssache. Diese zusätzlichen Kosten sprach das AG Salzgitter jedenfalls nicht zu.